



Elektronisches Amtsblatt 42/2023

vom 18.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen

Dem Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt, ist der Antrag einer
Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Wiednitz, Flur 3, auf den Flurstücken 225 und
227 mit einer Aufforstungsfläche von 4,8116 ha zur Genehmigung vorgelegt worden.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage
1 unter Nr. 17.1.3 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen,
ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen
werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten
Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das
o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu
erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit
Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden
Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene
Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

beeinträchtigt. Die Neuanlage von Wald steht den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Bernsdorfer Teichlandschaft“ nicht entgegen. Die Aufforstung mit standortheimischen Bäumen bindet an die bereits bestehende Waldfläche an und wird zukünftig durch die Waldrandgestaltung eine Aufwertung des Landschaftsbildes darstellen.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bautzen, den 11.10.2023

Dr. Reinisch

Geschäftsbereichsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen

Dem Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt, ist der Antrag einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Bernsdorf Flur 1 auf dem Flurstück 495/21 und in der Flur 5 auf Flurstück 221/13 mit einer Aufforstungsfläche von 9,1200 ha zur Genehmigung vorgelegt worden.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1.3 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Die Aufforstung mit standortheimischen Bäumen bindet an die bereits bestehende Waldfläche an und wird zukünftig durch die Waldrandgestaltung eine Aufwertung

des Landschaftsbildes darstellen.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bautzen, den 26.09.2023

Dr. Reinisch
Geschäftsbereichsleiterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 11.10.2022 über die Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 26.09.2023 gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2022 des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen ganzjährig in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen, Friedrichsstr. 12, 02977 Hoyerswerda zu den Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montag	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 13:00 Uhr

Hoyerswerda, 11.10.2022

Udo Witschas
Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen